

Betriebserklärung UAS - STS-02

Erklärung über den Betrieb im Rahmen des Standardszenarios STS-02 gemäß Art. 5 Abs. 5, Anhang Teil B UAS.SPEC.020 und Anlage 1 Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen per E-Mail an dronespace@austrocontrol.at oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Information

Name des UAS-Betreibers

UAS-Betreibernummer

UAS-Hersteller

UAS-Modell

UAS-Seriennummer

2 Deklaration

- Ich erkläre hiermit die Einhaltung aller geltenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und des **STS-02** (siehe auch umseitig).
- Ich bestätige, dass für jeden in der Erklärung genannten Flug ein angemessener Versicherungsschutz besteht, sofern dieser nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

3 Datenschutz

Die in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Behörde nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt für die Zwecke der Durchführung, Verwaltung und Nachbearbeitung der auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission durchgeführten Aufsichtstätigkeiten.

Sollten Sie weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wünschen oder beabsichtigen, Ihre Rechte wahrzunehmen, indem Sie z. B. Zugang zu Ihren Daten oder die Berichtigung ungenauer oder unvollständiger Daten verlangen, wenden Sie sich bitte an die Kontaktstelle der zuständigen Behörde.

Der Antragsteller hat jederzeit das Recht, bei der nationalen Datenschutzbehörde eine Beschwerde in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzureichen.

Datum

Unterschrift

Betriebserklärung UAS - STS-02

Erklärung über den Betrieb im Rahmen des Standardszenarios STS-02 gemäß Art. 5 Abs. 5, Anhang Teil B UAS.SPEC.020 und Anlage 1 Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

Vorgaben für den Betrieb im Rahmen des Standardszenarios STS-02 (BVLOS über kontrolliertem Bodengebiet in einem dünn besiedelten Gebiet mit Luftraumbeobachtern) gemäß Kapitel II der Anlage 1 zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/947

1 Gerät

- Das unbemannte Luftfahrzeug hat eine maximale Betriebsmasse bis einschließlich **25kg**.
- Das unbemannte Luftfahrzeugsystem entspricht den **Lufttüchtigkeitsanforderungen gemäß Teil 17** des Anhangs zur delegierten Verordnung (EU) 2019/945 und verfügt über das **Klassen-Identifizierungskennzeichen C6**.
- Das unbemannte Luftfahrzeug wird mit einem aktiven und direkten Fernidentifikationssystem (Remote ID) betrieben.
- Die Konfiguration des unbemannten Luftfahrzeugsystems entspricht der zertifizierten C6 Konfiguration und wurde nicht modifiziert.
- Der Betreiber verantwortet die Aufrechterhaltung der Konformität des unbemannten Luftfahrzeugsystems zu den Lufttüchtigkeitsanforderungen des **Klassen-Identifizierungskennzeichens C6**.
- Das unbemannte Luftfahrzeug ist **gemäß § 164 LFG versichert** (Deckungssumme mind. 750.000 SZR).

2 Betreiber/Pilot

- Der Betreiber ist für die Erstellung eines Betriebshandbuches mit den Inhalten gemäß **Anlage 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/945** verantwortlich.
- Der **Betreiber ist dafür verantwortlich**, mit der Steuerung des unbemannten Luftfahrzeuges nur Piloten zu beauftragen, die dazu ausreichend befähigt und körperlich geeignet sind und sich mit den relevanten luftfahrtrechtlichen Bestimmungen ausreichend vertraut gemacht haben.
- Der Pilot des unbemannten Luftfahrzeuges ist **mindestens 16 Jahre alt**.
- Der Pilot des unbemannten Luftfahrzeuges verfügt über einen gültigen **Nachweis über die theoretische und praktische Fernpilotenkompetenz** gemäß UAS.STS-02.020 Abs. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.

3 Betrieb

- Der Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges erfolgt **bis max. 120 m über Grund in einem Gebiet mit einer minimalen Sichtweite von 5 km**.
- Der Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges erfolgt in direkter Sichtverbindung zum Piloten (VLOS) oder außerhalb der Sichtweite des Piloten (**BVLOS**):
 - Wird für den UAS-Betrieb **kein Luftraumbeobachter** eingesetzt, darf das unbemannte Luftfahrzeug nicht weiter als 1 km vom Fernpiloten entfernt fliegen und muss, wenn es nicht in direkter Sicht des Fernpiloten (VLOS) fliegt, einem vorab programmierten Flugweg folgen.
 - Wenn **ein oder mehrere Luftraumbeobachter** eingesetzt wird/werden, sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Die Luftraumbeobachter sind so positioniert, dass eine ausreichende Abdeckung des Einsatzgebiets und des umgebenden Luftraums gewährleistet ist.
 - Die maximale Entfernung des unbemannten Luftfahrzeuges zum Fernpiloten ist 2 km.
 - Das unbemannte Luftfahrzeug wird in einer Entfernung von höchstens 1 km von einem dem unbemannten Luftfahrzeug am nächsten befindlichen Luftraumbeobachter betrieben.
 - Der Abstand zwischen Luftraumbeobachter und dem Fernpiloten beträgt nicht mehr als 1 km.
 - Für die Kommunikation zwischen dem Fernpiloten und dem/den Luftraumbeobachter(n) sind robuste und effektive Kommunikationsmittel vorhanden.
 - Der Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges erfolgt **ausschließlich innerhalb eines kontrollierten Bodenbereichs (Controlled Ground Area)***, welcher umfasst:
 - die Fluggeographie mit einer maximalen Höhe von 120 m über Grund,
 - den Bereich für unerwartete Eventualitäten, dessen äußere Grenze mindestens 10 m über der Grenze der Fluggeographie liegt, und

Betriebserklärung UAS - STS-02

Erklärung über den Betrieb im Rahmen des Standardszenarios STS-02 gemäß Art. 5 Abs. 5, Anhang Teil B UAS.SPEC.020 und Anlage 1 Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

- einen Bodensicherheitsbereich, der mindestens eine Strecke abdeckt, die das unbemannte Luftfahrzeug voraussichtlich zurücklegt, nachdem die in den Anweisungen des UAS-Herstellers angegebenen Vorrichtungen zur Beendigung des Flugs aktiviert wurden, und der den Betriebsbedingungen innerhalb der vom UAS-Hersteller festgelegten Grenzen Rechnung trägt.
- Die Umgebung des Betriebsgebietes darf weder besiedeltes Gebiet noch Menschenansammlungen beinhalten.
- Der Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges erfolgt nur im unkontrollierten Luftraum bzw. **im kontrollierten Luftraum** nur nach Einholung der **erforderlichen Zustimmung der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle**.
- Der Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges erfolgt nur nach **Einholung aller weiteren ggf. erforderlichen Bewilligungen** (zB für den Betrieb in Flugbeschränkungsgebieten, Naturschutzgebieten etc.).
- Der Betrieb erfolgt nur innerhalb der im Betriebshandbuch festgelegten **Betriebsgrenzen** (Masse, Schwerpunkt, Zuladung, Einsatzhöhe, Wind, Niederschlag, Temperatur, Sichtbedingungen, etc.), Verfahren und Einschränkungen.

* Unter kontrolliertem Bodenbereich (Controlled Ground Area) versteht man einen Bereich, innerhalb dessen das UAS betrieben wird und in welchem der UAS-Betreiber dafür sorgen kann, dass nur beteiligte Personen anwesend sind.